Mutterschutz – eine wichtige Angelegenheit!

Der Frauenanteil in der Handwerksbranche beträgt etwa zwanzig Prozent. Wird eine Mitarbeiterin schwanger, ist die Vorfreude auch im Betrieb groß! Damit die Gesundheit und die Sicherheit der werdenden oder bereits stillenden Mutter und ihr Kind gewahrt bleiben, muss der Betrieb einige Vorschriften und Regelungen beachten.

Gesetze und Vorschriften: Was müssen der Unternehmer und die schwangere Beschäftigte beachten?

Folgende Gesetze und Vorschriften sind u. a. für den Unternehmer wichtig:

- ✓ Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- ✓ Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV),
- ✓ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- ✓ Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit Arbeits-stättenregelung (ASR A4.2),
- ✓ Biostoffverordnung (BioStoffV),
- ✓ Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Grundlage für das Einhalten der Gesetze ist, dass die Beschäftigte ihren Arbeitgeber so früh wie möglich über die Schwangerschaft informiert (Mitteilungspflicht der Beschäftigten, §5 MuSchG).

Vorschriften zur Arbeitsplatzgestaltung: Wie sollte der Unternehmer vorgehen?

Folgende Schritte sollte der Unternehmer einhalten:

1. Mitteilung ans Amt für Arbeitsschutz oder Gewerbeaufsichtsamt
2. Gefährdungsbeurteilung (GB) durchführen
3. Schutzmaßnahmen aus GB mit Beschäftigte besprechen
4. sofern erforderlich, Maßnahmen zur Gestaltung des Arbeitsplatzes einleiten
5. sofern erforderlich, Arbeitsplatzwechsel bei unverhältnismäßig hohen Aufwand (bezügl. Umgestaltung Arbeitsplatzes) vornehmen
6. sofern erforderlich, Beschäftigungsverbot (keine Beschäftigung für best. Zeitraum) falls innerbetriebliche Umsetzung nicht möglich

Im Fall eines Beschäftigungsverbotes durch den Arbeitgeber oder Arzt, übernimmt die Krankenkasse der Beschäftigten die Kosten für den Beschäftigungsausfall.

Arbeiten im Betrieb:

Welche Tätigkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter nicht ausüben?

Sie dürfen u. a. nicht beschäftigt werden mit Arbeiten, bei denen sie:

- ✓ sich häufig erheblich strecken oder beugen, dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen (z. B. kein Streichen von Decken oder Heizkörpern).
- ✓ schwere körperliche Arbeiten verrichten müssen, d. h. regelmäßig (mehr als 2 bis 3 mal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als 2 mal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht heben, bewegen oder befördern müssen.
- ✓ schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, Hitze (z. B. von Maschinen), Kälte oder Nässe, Erschütterungen (durch Bedienung von Maschinen) oder Lärm (z. B. Tageslärmexpositionspegel größer als 80 dB) ausgesetzt sind.
- ✓ einer erhöhten Unfallgefahr, durch stürzen, fallen oder ausgleiten ausgesetzt sind, z. B. durch das Besteigen einer Leiter.
- ✓ Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 bis 4 haben.
- ✓ täglich mehr als vier Stunden stehen müssen (betrifft nur Schwangere nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats).

Bei stehenden oder gehenden Tätigkeiten müssen schwangere Beschäftigte in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes eine Sitzgelegenheit für Kurzpausen haben.

Darüber hinaus bedarf es ggf. auch einer Veränderung der Arbeitszeit, dazu gehören z. B.:

- ✓ die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 8,5 Stunden oder maximal 90 Stunden in der Doppelwoche betragen.
- ✓ keine Nachtschichten (ab dem fünften Schwangerschaftsmonat).
- ✓ keine Sonntags- und Feiertagsarbeit (mit Ausnahmen).

Die Fülle an rechtlichen Rahmenbedingungen sollte nicht abschreckend wirken, sondern vielmehr als Handlungshilfe zu verstehen sein. Denn die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten und ihr Kind stehen an erster Stelle!

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen das Team von basik-net gerne zur Verfügung: Heike Siekmann (h.siekmann@uve.de, Tel: 030 31582465).